

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Herrn  
Rechtsanwalt  
Dr. Peter RINGHOFER

Franz Josefs Kai 5  
1010 Wien

**Betrifft: Beratungsgespräch zur Prüfung des NÖ. Musikschulgesetzes-  
Ersuchen um Ausfertigung einer Rechtsmeinung**

Sehr geehrter Herr Dr. RINGHOFER!

Am 3. März 2009 führten wir in Ihrer Kanzlei mit zwei weiteren Musikschullehrern ein Gespräch über Missstände im NÖ. Musikschulwesen und haben um eine rechtliche Beurteilung des NÖ. Musikschulgesetzes gebeten. Einige Unterlagen habe ich Ihnen überlassen.

Sachverhalt:

Die Durchführung lag unsererseits aufgrund der schwierigen Finanzierung einen längeren Zeitraum auf Eis. Sofort nach unserem Erstgespräch habe ich ein Konto eingerichtet. ~~Dort~~ sind bereits Einzahlungen von Kollegen eingegangen, die nun € 750 erreichen. Entgegen meinen ursprünglichen Erwartungen war dies jedoch eine sehr zähe Angelegenheit und hat eben sehr lange gedauert. Viele NÖ. Musikschullehrer dürften aufgrund der Vorkommnisse - Beteiligung und Dokumentation von Tätigkeiten über ein Jahre hindurch, die sogar in den Ferien und Freizeit in genauen Minutenangaben verlangt wird (wurde) - mit Androhung von Sanktionen eingeschüchtert worden sein und zeigen Angst, vielleicht auch Desinteresse, was ja nicht verwunderlich ist. Einige meiner Kollegen rühren jedoch weiterhin kräftig die Werbetrommel in den Musikschulen und ein anderer Teil der Musikschullehrer erhalten zumindest Informationen per E-Mail. Eine kleine Gruppe von mutigen Musikschullehrern will jedoch dieser „diktatorischen“ Fehlentwicklung in NÖ. nicht tatenlos zusehen und sich für ordentliche und gesetzesmäßige Rahmenbedingungen an den NÖ. Musikschulen einsetzen.

Die derzeitige politische Situation deutet eher auf ein „Wegrationalisieren“ von Musikschulen hin. Das will man offenbar dadurch erreichen, indem man für die Arbeitsbedingungen an den Musikschulen künstlich erschwert und auch entsprechenden Druck seitens des Landes ausgeübt wird.

Persönlich werte ich dies als ein feindlicher Akt seitens des Landes NÖ und hat sicherlich nichts mit der derzeitigen Wirtschaftskrise zu tun. Dargestellt wird dies jedoch mit Qualitätsverbesserung an NÖ. Musikschulen.

Vielleicht finden Sie im Musikschulgesetz oder Teile des Musikschulgesetzes angreifbare Punkte, die bei einer eventuellen Klage gerichtlich aufgehoben werden könnten. Ich denke an verfassungsmäßige und auch arbeitsrechtliche Mängel z.B. Verletzung des Privatschulgesetzes, Ungleichbehandlung, Mehrarbeit mit gleichem Gehalt (sprich Gehaltskürzung) und ständigen, verhältnismäßig massiven Verschlechterungen unserer Berufsgruppe.

Ich möchte nur in Stichworten einige Punkte anführen, die meiner Meinung nach in Ordnung sind. Vielleicht sind diese Punkte brauchbare Hinweise für Ihre juristische Beurteilung.

- 1.) Das Privatschulgesetz hinsichtlich Schulaufsicht wird seitens des Landes noch immer verletzt. Siehe auch Ris OGH Urteile – Musikschulen 14 ObA42/87 vom 02.09.1987. Im OGH Urteil ist folgendes angeführt: In den letzten Jahren wurden die NÖ. Musikschulen nicht mehr vom Landesschulrat überwacht oder beauftragt, weil die Rechtsabteilung der NÖ. Landesregierung den Standpunkt vertritt, dass die von den Gemeinden erhaltenen Musikschulen mangels gesetzlicher Grundlage nicht der Aufsicht der Schulbehörde unterliegen. Auch Musikschulen fallen unter das Privatschulgesetz und unterliegen einer behördlichen Schulaufsicht. Dieser Punkt wird seitens des Landes seit vielen Jahren verletzt und führte schon mehrmals zu Konfliktsituationen zwischen Musikschulleiter und Schulleiter.
- 2.) Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Lehrkräften im Bundesdienst hinsichtlich Lehrverpflichtung. Im Bundesdienst Lehrverpflichtungsgruppe V vergleichbar wären die volle Lehrverpflichtung 23 UE, siehe OGH Urteil – Musikschulen. Die NÖ. Musikschullehrer haben die höchste Lehrverpflichtung mit 27 Stunden. Eine Anhebung auf 29 Stunden ist angedacht. An den Musikschulen in anderen Bundesländern liegt die Lehrverpflichtung zwischen 23 und 24 Stunden. In NÖ. erfolgten (erfolgen) stufenweise erhebliche Verschlechterungen der Arbeitszeit. Ab 1990 wurden 25 Stunden lt. GVBG eingeführt und mit dem neuen Musikschulgesetz 2000 27 Stunden. Es wird bereits von einer weiteren Erhöhung von 29 Stunden an Lehrverpflichtung gesprochen.
- 3.) Sollten die A, B, C Töpfe nicht erfüllt werden, sind Strafbestimmungen mit einer Erhöhung der Lehrverpflichtung gilt ab 1.9.2009 und soll sich erst im Schuljahr 2010/11 auswirken. Wer Aufzeichnungen im C Topf nicht erfüllt muss 2 Stunden mehr arbeiten. Auf welcher gesetzlichen Grundlage kann das angeordnet werden?
- 4.) Weiters wird seitens des Landes gedroht, dass bei nicht Einhaltung der Förderbestimmungen eine Kürzung der Förderung eintritt. So werden Schulleiter und Gemeinden gezwungen, sich völlig unverständlichen Willkürakten des Landes zu unterwerfen.
- 5.) Am Schulbeginn 2009 dürfen nur mehr 10 % Erwachsener die Musikschulen besuchen (Ungleichbehandlung). Schüler, die über 26 Jahre sind (Geb. Stichtag 10/2008) gelten als Erwachsene. Diese Maßnahme soll angeblich in weiterer Folge auf 24 Jahre in NÖ gesenkt werden. Dies käme einer langsamen Zerstörung der Musikschulen gleich, da an hoher Anteil von Erwachsenen die Musikschulen besuchen.
- 6.) Musikschullehrer im alten L Vertrag müssen mehr andere Stunden leisten als Lehrer im

neuem ms Schema.  
 Unbleichbehandlung  
 1.768 Jahresstunden Lehrverpflichtung insgesamt

**ms Schema**

**L-Schema**

999 Unterrichtsverpflichtungen im L-Schema (Bundesschema 925)  
 473 Vor- und Nachbereitungen im L-Schema (Bundesschema 519)  
 296 sonstige Tätigkeiten L-Schema (Bundesschema 324)  
 Seitens des Landes wird alles über einen Kamm geschoren

- 7.) Auch bei den Überstunden für Musikschullehrer gibt es im Gegensatz zu den Bundeslehrern unterschiedliche Sätze, die wesentlich in den Jahren verschlechtert worden sind.  
 z.B. Berechnungsfaktoren: Bund 0.875, 1.432, Musiklehrer GVBG 0.808, 0.75 (Benachteiligung der Musikschullehrer).
- 8.) Da Musikschulleiter mit vielen administrativen Aufgaben behaftet sind, sind C Töpfe nicht zulässig  
 So wird dies auch im Pflichtschulbereich gehandhabt.  
 (Töpfe gibt es nur im Pflichtschulbereich und nicht in den Musikschulen, außer in NÖ)  
 Töpfe sind an den Musikschulen in anderen Bundesländern nicht bekannt.  
 Die Anwendung von Töpfen ist in Musikschulen völlig sinnlos, da im Einzelunterricht unterschiedlich auf den oder die Schüler eingegangen werden muss.  
 Kunst braucht eben seine Freiheit und auch eine sinnvolle Unterrichtsgestaltung.  
 Seitens der Politik, kann nicht alles über einen Kamm geschoren werden.  
 Die Schüler und Lehrer sind keine Maschinen, die nur für die Statistik, sprich Wettbewerbe herangezogen werden, um gut dazustehen.
- 9.) Schulautonome Tage sollen für Privatschulen – NÖ. Musikschulen – nicht gelten.  
 Warum nicht?
- 10.) Die Lehrpläne sind teilweise für die Musikschulen zu hoch gegriffen. Die Musikschullehrer werden quasi gezwungen an Wettbewerben teilzunehmen.  
 Leistung kann auch ohne Druck erreicht werden.  
 Dies kommt natürlich immer auf Freiwilligkeit und Begabung des Schülers an.  
 Die künstlerische- und pädagogische Zusammenarbeit zwischen Lehrer und Schüler ist für den Erfolg maßgeblich.  
 (Das Land braucht offenbar nur Schüler für die Statistik) und geht an den Grundsätzen eines ordentlichen Musikunterrichtes oft vorbei.  
 Siehe Interview eines Musikschulleiters in der NÖN.
- 11.) Gewisse Instrumente werden in den Musikschulen nicht mehr gefördert.  
 (Ungleichbehandlung). Man kann auch die Gemeindemusikschulen nicht zwingen, welche Instrumente und Fächer angeboten werden. Dies liegt in der Autonomie der Musikschule – Nachfrage und Angebot in der Gemeinde, die sich unterschiedlich in den Regionen darstellen.
- 12.) In arbeitsrechtlicher – verfassungsmäßiger - Hinsicht darf ja nicht in bestehende Verträge seitens des Landes eingegriffen werden und wesentliche Verschlechterungen sind nach meinem Wissenstand nicht zulässig. Dies betrifft auch die laufenden Erhöhungen der Arbeitszeiten mit gleichem Gehalt.

13.) **Anfrage:** Der Vorsitzende des Musikschulbeirates (keine Behörde) ist zugleich Finanzreferent, Regierungsmitglied, stv. LH, kann über alle Belange um die Musikschulen bestimmen, verteilen die Fördergelder nach seinen Gesichtspunkten und hat seine Tätigkeit im § 12 Förderungen um Punkt 5 gesetzlich ledigigmern lassen. Der Musikschulbeirat schaltet die zuständige Behörde – Landesschulrat – aus. Das Hobby des musischen Regierungsmitgliedes ist als bezahlter „Nebenjob“ anzusehen, auch sicherlich nicht vereinbar nach dem Unvereinbarkeitsgesetz?

Hier liegt eigentlich das Übel, da sich diese Person allen Kontrollinstanzen per Gesetz entzieht bez. ausschaltet und dies kann in dieser Form sicherlich nicht in Ordnung sein. Siehe dazu Beilage Musikschulgesetz 2000 mit Kommentaren zu Herrn LHstv.

SOBOTKA.

Auch der Punkt 8 im § 12 wäre zu hinterfragen, darin heißt es: Der Musikschulbeirat hat zu seiner Beratung Fachleute beizuziehen, so insbesondere Vertreter der des Landesschulrates für NÖ, des NÖ Musikschulwerkes, des Blasmusikverbandes, des Volksliederwerkes der Universität für Musik und darstellende Kunst und Lehrervertreter (vermutlich hörige und ausgesuchte Lehrervertreter, die sich dem Regierungsmitglied zu unterwerfen haben). Auf diese Art kann man Musikschulen aushungern und langsam wegrationalisieren.

Sehr geehrter Herr Dr. RINGHOFERF!

Dies sind nur einige Punkte, die mir aufgefallen sind. Sicherlich werden Sie als Fachmann noch weitere Punkte finden, die man juristisch bekämpfen kann.

Ich möchte nur hinweisen, dass das Bundesland Oberösterreich ein sehr gutes Musikschulwesen in Form von Landesmusikschulen betreibt. In NÖ. wird die Verantwortung und die Personalhoheit auf die Gemeinden abgewälzt. Die Bürgermeister sind in Regelfall auch keine Fachleute und mit dieser Thematik überfordert. Für einen ordentlichen Musikschulbetrieb haben die Musikschulleiter keine Unterstützung, da es ja auch keine Schulaufsicht seitens des Landes gibt und bildet somit einen gravierenden Missstand im Musikschulwesen.

Aus ihrer Rechtsmeinung sollten juristische Verbesserungsmöglichkeiten zum Ausdruck kommen und dem Land entgegengehalten werden. Sollte es zu keinen Verbesserungen im Verhandlungsweg kommen, wird eine Klage angedacht um vielleicht Teile des Gesetzes zu entschärfen.

In welcher Form eine solche mögliche Klage abzuhandeln wäre und wie hoch sich die Kosten darstellen würden, wäre Gegenstand einer weiteren Besprechung. Die Finanzierung wird sicherlich das Hauptproblem bei den Musikschullehrern werden.

Sobald die rechtlichen Möglichkeiten in breiten Kreisen bekannt werden, könnte die Beteiligung der Musikschullehrer vielleicht schneller wachsen.

am 12.06.2009

Vorerst mit freundlichen Grüßen